





Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 5315-305 "Ulmbachtal und Wiesen in den Hainerlen"

Gültig ab 2011

Wetzlar, den 22.06.2011

FFH-Gebiet "Ulmbachtal und Wiesen in den Hainerlen"

Kreis: Lahn-Dill-Kreis
Stadt/ Gemeinde: Driedorf/Greifenstein
Gemarkung: Münchhausen/Seilhofen
Haiern/Beilstein/Rodenberg

Größe: 144,7 ha NATURA 2000-Nummer: 5315-305

Gutachter: Landschaft und Vegetation

Erstellung des Gutachtens:

Forstamt:

Weilburg

Erstellung des Maßnahmenplans:

2010/2011



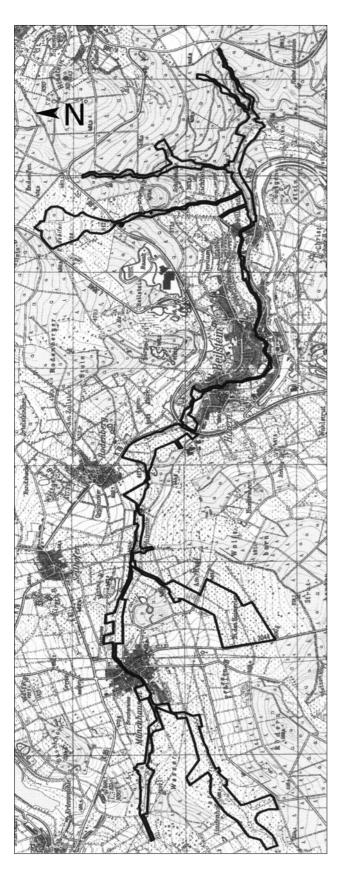
Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung: Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum Georg-Friedrich-Händel-Straße 5, 35578 Wetzlar

INHALT

1. EIN	NFÜHRUNG	.3
2. GE	BIETSBESCHREIBUNG	.5
2.1. 2.2. 2.3.	Kurzcharakteristik Politische und administrative Zuständigkeiten Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen	5
3. LEI	TBILD, ERHALTUNGSZIELE	.7
3.1. 3.2. 3.3. 3.4.	Leitbild Erhaltungsziele Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang I Arten der FFH-Richtlinie	8 10 I-
4. BE	EINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN1	2
4.1. 4.2.	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten	
5. M	ABNAHMENBESCHREIBUNG1	4
5.1.2. 5.1.3. 5.1.4. 5.1.5. 5.1.6.	Maßnahmen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen	.14 .15 .17 .18 .18 .19
	Beibehaltung sonstiger Nutzung außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang-Arten (NATUREG-Maßnahmentyp 1)	
6. RE	PORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL2	20
7. LIT	ERATUR2	23
ANHA	NG	1

1. Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH-RL



Das FFH-Gebiet "Ulmbachtal und Wiesen in den Hainerlen" umfasst den Ulmbach mit seiner Aue von westlich Driedorf-Münchhausen bis zum Ulmbachstausee südöstlich Beilsteins sowie die Grünlandgebiete der Hainerlen und der Endseiferwies. Hinzu kommen im Osten Quellbäche, die im Bereich der Endseiferwies und Umgebung entspringen. Im Westen des Gebietes wurde der dem Ulmbach aus Südwesten zufließende Quellbach mit seiner Aue ebenfalls in die Abgrenzung einbezogen.

Der (kleinere) westliche Teil des Schutzgebietes liegt im Gemeindegebiet von Driedorf in der Gemarkung Münchhausen, ein sehr kleiner Bereich auch in der Gemarkung Seilhofen. Das (größere) östliche Gebietsteil zieht sich durch die Gemarkungen Haiern und Beilstein der Gemeinde Greifenstein sowie mit einem sehr kleinen Bereich in die Gemarkung Rodenberg. Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von rd. 144,7 ha

Im Juni 2000 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung des Bereiches als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet an die Europäische Union.

Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

 Großflächig zusammenhängendes Fließgewässersystem mit naturnaher Ausprägung der Gewässer und Auenwiesen mit starker Populationen von Groppe und beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingen

Das Gebiet wird durch Rechtsverordnung vom 16.01.2008 rechtsförmlich gesichert. Die NATURA 2000-Verordnung (HMULV 2008) enthält die Gebietsabgrenzung und die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand (EZ) der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleibt und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt wird. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerhebung (GDE) durch das Büro Landschaft und Vegetation, Jaudes & Maiweg GbR (Nov. 2003). Auf dieser Basis wird der Maßnahmenplan erstellt.

In der Grunddatenerhebung werden folgende Lebensraumtypen, Anhang II- und Anhang V-Arten aufgeführt:

- ➤ EU-Code 3150: Natürliche eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzen von rd. 0,2 ha
- ➤ EU-Code 3260: Natürliche und naturnahe Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit flutender Wasserpflanzenvegetation von rd. 12,85 ha
- ➤ EU-Code 6212*): Submediterrane Halbtrockenrasen von rd. 0,08 ha
- ➤ EU-Code 6230*) Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem Europäischen Festland) auf Silikatböden von rd. 0,3 ha
- ➤ EU-Code 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden von rd. 2,25 ha
- ➤ EU-Code 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe von rd. 0,76 ha
- EU-Code 6510: Magere Flachland-Mähwiesen von rd. 20,4 ha
- > EU-Code 9110: Hainsimsen-Buchenwald von rd. 0,04 ha
- ➤ EU-Code 9130: Waldmeister-Buchenwald von rd. 7,85 ha
- ➤ EU-Code 9180*): Schlucht- und Hangmischwälder von rd. 0,51 ha
- ➤ EU-Code 91E0*): Auenwälder mit Erlen und Eschen von rd. 13,62 ha

sowie

- ➤ Groppe (zw. 1001-10.000 Individuen geschätzt)
- ➤ Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (geschätzte Population zw. 251-500 Individuen)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (geschätzte Population zw. 101-250 Individuen
- > Arnika montana

^{*)} prioritärer Lebensraum

2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

2.1. Kurzcharakteristik

- Die Grunddatenerhebung (GDE) bezieht sich auf eine Fläche von 138,5 ha, das endgültig ausgewiesene FFH-Gebiet umfasst aufgrund von Veränderungen in der Abgrenzung durch Erweiterungen aber auch Reduzierungen 144,67 ha
- Es liegt innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit "Westerwald" mit den Untereinheiten "Hoher Westerwald" und "Oberwesterwald" (Klausing 1988)
- Das Gebiet umfasst Höhen zwischen 290 m ü. NN im Osten bis zu 505 m ü. NN im Westen
- Die mittlere Jahresniederschlagshöhe im Gebiet beträgt nach Standortkarte von Hessen (Hess. Landesamt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Landesentwicklung 1981) im Osten des Gebietes ca. 850-900 mm und steigt mit zunehmender Höhe auf 1000-1100 mm im Westen an. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur sinkt von 7-8 C im Osten des Gebietes auf 6-7 C in den höher gelegenen Bereichen im Westen. Die Vegetationsperiode mit einer mittleren Tagestemperatur von mindestens 5 C beträgt in Abhängigkeit von der Höhenlage 200 bis 230 Tagen/Jahr.

Insgesamt gliedert sich das FFH-Gebiet lt. Standartdatenbogen in folgende Biotopkomplexe:

- ➤ 25 % Grünlandkomplexe mittlerer Standorte
- ➤ 61 % Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden
- > 5 % Binnengewässer
- ➤ 1 % Ackerkomplexe
- > 5 % Laubwaldkomplexe
- > 3 % anthropogen stark überformte Biotopkomplexe

Die vorhandenen Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen und artspezifischen Habitate von Anhang II-Arten sind im Gutachten zur Grunddatenerhebung ersichtlich und werden hier nicht wiederholt.

2.2. Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Gemeindegebiet von Driedorf in den Gemarkungen Münchhausen und Seilhofen sowie in den Gemarkungen Haiern, Beilstein und Rodenberg der Gemeinde Greifenstein als Teil des Lahn-Dill-Kreises.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 5 (3) HAGBNatSchG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, unter Einbeziehung des zuständigen Forstamtes.

2.3. Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Der Westerwald ist ein altes Waldgebiet, das bereits in frühgeschichtlicher Zeit besiedelt wurde und dessen Flurformen das Resultat einer mehr als 2000 Jahre andauernden Entwicklung sind (Born 1957).

Die Besiedlung der Gegend erfolgte um 1000 Jahre v. Chr. Mit ihr gingen Waldrodungen zur Urbarmachung des Landes einher. Entgegen früherer Annahmen wurden jedoch nicht bevorzugt die Täler, sondern die an Steinen reichen Hänge und die Basalthochfläche des Westerwaldes besiedelt, so dass hier heute kaum noch Primärwälder zu finden sind.

Im Laufe der Jahrhunderte gab es mehrere Wüstungsperioden, in denen Siedlungen aufgegeben wurden und sich die Kulturlandschaft wieder bewaldete. Die letzte große, spätmittelalterliche Wüstungsperiode war Born zufolge gegen 1400 n. Chr. abgeschlossen.

Durch die darauf folgend einsetzende Feld-Wald-Wechselwirtschaft änderte sich die Grenze Offenland-Wald über lange Zeit hinweg. Wüste mittelalterliche oder vorgeschichtliche Ackerflächen verzeichnet Born für das "Ulmbachtal und Wiesen in den Hainerlen" und Umgebung nicht, wohl aber Ortswüstungen entlang des Ulmbaches bei Münchhausen und im Bereich der Endseiferwies.

Im 18. Jh. verlagerte sich im Zuge der Industrialisierung die Beschäftigung von der Landwirtschaft in Industrie-Arbeitsplätze. Ungefähr zeitgleich bildete sich mit der zunehmenden Viehwirtschaft und damit einhergehenden Anlage von Gras-Weideflächen die heutige Verteilung von Offenland und Wald heraus. Mit der Aufgabe von Ackerflächen kam es zu einer "Vergrünlandung" der Landschaft.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Erläuterung von kurz- und langfristig erreichbaren Zielen für die Schutzobjekte (Anhang I-LRT, Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1. Leitbild

Das Gutachten zur Grunddatenerhebung (Landschaft und Vegetation, 2003) formuliert für die unterschiedlichen Bereiche des FFH-Gebietes folgende 3 Leitbilder:

Leitbild für Ulmbach und Zuflüsse mit Aue im FFH-Schutzgebiet "Ulmbachtal und Wiesen in den Hainerlen"

Gut strukturierter, durchgängiger Bachlauf mit hoher Fließgewässerdynamik und artenreicher Wassermoosvegetation im Komplexzusammenhang mit Extensivgrünland, Gehölzstrukturen und alten Waldbeständen mit vielfältig ausgebildeten Lebensraumtypen und artenreichen, biotoptypischen Zoozönosen, insbesondere großen, langfristig überlebensfähigen Populationen der Groppe (*Cottus gobio*) und - in der Aue - der Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*. Das Bachtälchen unterliegt (abschnittsweise) einer durch Hochwasser bedingten Überflutungsdynamik.

Leitbild für die Wiesen in den Hainerlen im FFH-Schutzgebiet "Ulmbachtal und Wiesen in den Hainerlen"

Gut strukturierte, extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft mit einem Mosaik der gebietsspezifischen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Mageren Flachland-Mähwiesen, Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen in Abhängigkeit vom Standort bei traditioneller extensiver Mähwiesennutzung mit artenreichen, biotoptypischen Zoozönosen, insbesondere mit einem dauerhaften Brutbestand des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*).

Leitbild für die Endseiferwies im FFH-Schutzgebiet "Ulmbachtal und Wiesen in den Hainerlen"

Gut strukturierte, extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft mit strukturreichen Erlen-Eschen-Wäldern, naturnah ausgebildeten Quellgerinnen, standortstypisch ausgebildeten Grünlandgesellschaften und artenreichen, biotoptypischen Zoozönosen.

3.2. Erhaltungsziele

Für die Erhaltung des FFH-Gebietes und somit der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind It. NATURA 2000-Verordnung vorrangig:

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

• Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

 Erhaltung naturnaher u. strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen u. lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik versch. Entwicklungsstufen und Altersphasen

^{*)} prioritärer Lebensraum

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Groppe (Cottus gobio)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica scabrinodis
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Zum Schutz des Braunkehlchens, nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie als Zug- und Rastvogel eingestuft, ist vorrangig:

Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitate durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Das Gutachten zur GDE Nov. 2003 verifiziert o. a. Erhaltungsziele (EZ). Demnach sind für die Erhaltung des Gebietes maßgebend:

- Erhalt und Entwicklung des gut strukturierten, zusammenhängenden Fließgewässersystems mit hoher Fließgewässerdynamik im Komplexzusammenhang mit Extensivgrünland, Gehölzstrukturen und alten Waldbeständen mit vielfältig ausgebildeten Lebensraumtypen und artenreichen, biotoptypischen Zoozönosen, insbesondere einer großen, langfristig überlebensfähigen Population der **Groppe**, mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna
- Erhalt und Entwicklung der gut strukturierten, extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft mit einem Mosaik der gebietsspezifischen, in Abhängigkeit vom Standort entwickelten Grünlandgesellschaften, insbesondere der Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Mageren Flachland-Mähwiesen, mit artenreichen, biotoptypischen Zoozönosen, Sicherung des Brutbestandes des Braunkehlchens
- Dauerhafte Sicherung und Vergrößerung der Populationen für die Anhang Il-Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea nausithous und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea teleius
- Erhalt der naturnah ausgebildeten Stillgewässer mit Wasserpflanzen-Vorkommen
- Erhalt und Entwicklung der Magerrasen durch Wiederaufnahme einer regelmäßigen Nutzung
- Erhalt und Entwicklung naturnah strukturierter und standortsgerecht bestockter Waldbestände

3.3. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der FFH-Lebensraumtypen wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

EU Co- de	Name des LRT	Erhaltungs zustand ¹⁾ ist (2003)	Erhaltungs- zustand Soll 2013	Erhaltungs- zustand Soll 2019	Erhaltungs- zustand Soll lang- fristig
3150	Natürliche eutrophe Seen	B , ⊂	В	В	В
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	B , ⊂	В	В	В
6212	Submediterrane Halb- trockenrasen	С	С	С	В
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	A, B	А, В	А, В	A, B
6410	Pfeifengraswiesen	B , ⊂	B , C	В	В
6431	Feuchte Hochstauden- fluren	С	С	С	В
6510	Magere Flachland- Mähwiesen	А, В , С	А, В	А, В	А, В
9110	Hainsimsen-Buchenwald	В	В	В	В
9130	Waldmeister- Buchenwald	B , ⊂	В	В	В
9180	Schlucht- und Hang- mischwälder	B , ⊂	В	В	В
91E0	Auenwälder	В, С	В	В	В

¹⁾ Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen werden folgende Kriterien herangezogen (Bundesamt für Naturschutz 2010):

- Größe des Verbreitungsgebietes (über das Gebiet hinausgehend)
- Flächengröße (lokale Abgrenzung)
- Struktur und Funktionen (inkl. lebensraumtypischen Strukturen und Arteninventar)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit)

Die einzelnen Kriterien werden entsprechend den Empfehlungen nach Schnittler, P. (2006) bewertet und in die Wertstufen A (gut), B (mittel) und C (schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für den entsprechenden Lebensraumtyp berechnet.

3.4. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der Habitate der FFH-Anhang II-Arten wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

EU Code	Art	Erhaltungszu- stand ²⁾ ist (2003)	Erhaltungszu- stand Soll 2013 - 2019	Erhaltungszu- stand Soll lang- fristig
1061	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	С	В	В
1059	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	С	В	В
	Groppe	В	В	В

²⁾ Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Arten werden folgende Kriterien herangezogen:

- Größe des Verbreitungsgebietes, Größe des Lebensraumes, Bestandsgröße
- Habitatqualität (z.B. Landschaftsstruktur, hoher Grenzlinieneffekt, Vorkommen von Großem Wiesenknopf, Vorkommen der Wirtsameisen usw.)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit.

Die einzelnen Kriterien werden bewertet und in die Populationszustände (Wertstufen) A (gut), B (mittel) und C (schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für die entsprechende Art berechnet.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Beschreibung der Hemmnisse und Akteure, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, bei Arten sind auch Störungen von außerhalb eines FFH-Gebietes zu berücksichtigen.

Die Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden in Text und auf Karte im Gutachten zur Grunddatenerhebung erläutert. Sie werden hier nur tabellarisch wiederholt.

4.1. Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

Die Lebensraumtypen können lt. GDE durch eine Reihe von Bewirtschaftungsfaktoren bedroht oder gefährdet werden:

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von au- ßerhalb des FFH- Gebietes* ⁾
3150	Natürliche eutrophe Seen	 Beweidung im Umfeld (Trittschäden, Gewässereutrophierung) nicht einheimische Arten (Goldfische, Staudenknöterich) 	>
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	 wasserbauliche Maßnahmen (Begradigung, Befestigung, Eintiefung) Gewässerbelastung (Wasserableitung, Beweidung mit Eutrophierung und Trittschäden) 	Wasserableitung(Wassereinleitung)
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	fehlende Nutzung (Verbrachung, Ver- filzung, Artenverarmung)	>
6230	Artenreiche mon- tane Borstgrasra- sen	>	> (Nährstoffeintrag)
6410	Pfeifengraswiesen	 fehlende Nutzung (Verbrachung) Gehölzaufkommen Müllablagerung (Düngung) 	Müllablagerung
6431	Feuchte Hochstau- denfluren	>	 Nährstoffeintrag Ablagerungen im Ufersaum (Gras-/ Astschnitt) Fichten
6510	Magere Flachland- Mähwiesen	Düngung, Überdüngungzu früher Schnittzeitpunkt(Überweidung)	Schwarzwildschä- den
9110/ 9130	Buchenwälder	> (kleinflächige Nadelbaumbestände)	>
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	>	Müll, Bauschutt,Gras- und Gehölz- schnitt (randlich)
91E0	Auenwälder	 Rinderweiden (Trittschäden) Schwarzwildschäden Müll und andere Ablagerungen gebietsfremde Arten (vereinzelt) 	 gewässerbaulich Maßnahmen geplanter Basaltab- bau am Reitelsberg

^{*)} Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten

EU Code	FFH Anhang II- Art	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von au- ßerhalb des FFH- Gebietes*)
1061	Dunkler Wiesen- knopf-Ameisenbläu- ling (Maculinea nau- sithous)	 falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.) 	>
1059	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling (Maculinea teleius)	 falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.) 	>
	Groppe (Cottus gobio)	 genetische Isolation durch Barrieren (Talsperre, Querverbauungen) Wasserentnahmen (Fischteiche, Mühlgraben) Nährstoffeintrag (Viehtränke) 	Ulmbachtalsperre (Barriere; Wander- hindernis)

^{*)} Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

5. Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der realistisch umsetzbaren Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen. Die Maßnahmenbeschreibung folgt der Gliederung des Planungsjournals (PJ).

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Georg-Friedrich-Händel-Str. 5, 35578 Wetzlar, erfolgen.

Anmerkung:

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen kann nur unter dem Vorbehalt zu Stande kommender Pflegeverträge als tatsächlich umsetzbar eingeschätzt werden. Hierbei kommen Vereinbarungen nur auf ganzen landwirtschaftlichen Schlägen zustande, die Darstellung der erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen orientiert sich daher stark an den landwirtschaftlichen Schlägen. Bereits bestehende Verträge, die nicht den nachfolgenden Bewirtschaftungszielen entsprechen, können/sollen nach Vertragsablauf entsprechend angepasst werden

- 5.1. Maßnahmen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen
- 5.1.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Diesem Maßnahmentyp werden all diejenigen Nutzflächen zugeordnet, die nicht oder nur in geringem Anteil als Lebensraumtypen oder Habitatflächen für Arten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie einzustufen sind, noch eine besondere Funktionen für andere naturschutzfachlich wertvollen Pflanzenbestände oder Tierpopulationen haben.

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung:

Auf den Karten "Ordnungsgemäße Landwirtschaft" sind mit dem Maßnahmencode 16.01. rd. 40,27 ha Grünland abgegrenzt. Besondere Nutzungsanforderungen, die über eine ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie nach guter landwirtschaftlicher Praxis genutzt werden. Hier sieht der Maßnahmenplan deshalb keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

> Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung:

Auf den Karten "Ordnungsgemäße Forstwirtschaft" sind mit dem Maßnahmencode 16.02. rd. 20,06 ha Waldfläche abgegrenzt. Besondere Nutzungsanforderungen, die über eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie unter Beachtung der Forsteinrichtung nach guter forstwirtschaftlicher Praxis genutzt werden. Hier sieht der Maßnahmenplan deshalb keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

> Ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung:

Auf den Karten "Ordnungsgemäße Fischerei" sind mit dem Maßnahmencode 16.03. rd. 1,41 ha Gewässer abgegrenzt. Besondere Nutzungsanforderungen, die über eine ordnungsgemäße Fischerei hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich. Hierbei sollte über den einvernehmlich mit diesem Maßnahmenplan abgestimmten Hegeplan die Erhaltung und die Entwicklung des gut strukturierten, zusammenhängenden Fließgewässersystems gewährleistet werden.

5.1.2. Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen (EZ A, EZ B) und/oder der Habitate von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

Unter diesem Maßnahmentyp fallen sowohl Flächen mit Lebensraumtypen der günstigen Erhaltungszustände A oder B als auch Flächen mit Vorkommen der Anhang II-Arten mit rd. 21,23 ha Grünland, rd. 9,34 ha Wald und rd. 7,75 ha Gewässer.

Die **landwirtschaftliche Nutzung** ist in der Form der vorgesehenen Bewirtschaftung zu differenzieren in:

> Einschürige Mahd:

Mit dem Maßnahmencode 01.02.01.01. sind in der Karte "Einschürige Mahd ab Mitte Juni" rd. 7,67 ha Grünlandbereiche abgegrenzt, die den Lebensraumtypen "Magere Flachland-Mähwiesen" (LRT 6510) und "Pfeifengraswiesen" (LRT 6410) entsprechen, in die der Lebensraumtyp "Artenreiche Borstgrasrasen" (LRT 6230) kleinflächig eingestreut ist. Ihr günstiger Erhaltungszustand sollte durch einschürige Mahd ab Mitte Juni, bei entsprechender Witterung auch ab dem 10. Juni, gesichert werden. Eine Nachbeweidung sollte auf den Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen zum Schutz der Lebensraumtypen unterbleiben, ebenso die Düngung und der Pflanzenschutz.

> Mahd mit bestimmten Vorgaben:

Mit dem Maßnahmencode 01.02.01. sind in der Karte "Mahd mit bestimmten Vorgaben" rd. 3,64 ha Grünlandbereiche abgegrenzt, die vorwiegend dem Lebensraumtyp "Magere Flachland-Mähwiesen" (LRT 6510) entsprechen, in die jedoch die Lebensraumtypen "Artenreiche Borstgrasrasen" (LRT 6230) und "Pfeifengraswiesen" (LRT 6410) eingestreut sind. Ihr günstiger Erhaltungszustand sollte durch einschürige Mahd ab Anfang Juli gesichert werden. Diese Bewirtschaftungsweise dient besonders dem Schutz des hier brütenden Braunkehlchens (Saxicola rubetra), einer Vogelart der Roten Liste Hessens, dessen Vorkommen nach Anhang I des Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie der EU geschützt ist und gleichzeitig als wertsteigernd für die entsprechenden Grünland-LRT einzustufen ist. Auf Düngung und Pflanzenschutz sollte verzichtet werden.

> Ein bis zweischürige Mahd:

Mit dem Maßnahmencode 01.02.01.02. sind in den Karten "Ein- bis zweischürige Mahd" rd. 7,88 ha Grünlandbereiche abgegrenzt, die vorwiegend dem Lebensraumtyp "Magere Flachland-Mähwiesen" (LRT 6510) entsprechen, in die jedoch der Lebensraumtyp "Pfeifengraswiesen" (LRT 6410) eingestreut ist. Ihr günstiger Erhaltungszustand sollte durch ein- bis zweischürige Mahd ab Mitte Juni, bei entsprechender Witterung auch ab dem 10. Juni gesichert werden. Eine zweite Nutzung kann als Mahd oder Beweidung/ Nachbeweidung (keine Pferde) erfolgen, jedoch möglichst nicht vor Anfang September. Auf Düngung und Pflanzenschutz sollte verzichtet werden.

> Mahd mit besonderen Vorgaben:

Mit dem **Maßnahmencode 01.02.01.06** sind in der Karte "Mahd mit besonderen Vorgaben" rd. 1,76 ha Grünlandbereiche abgegrenzt, die vorwiegend dem Lebensraumtyp "Magere Flachland-Mähwiesen" (LRT 6510) entsprechen oder sonstige kleinflächig eingestreute Grünlandflächen ohne LRT-Status beinhalten.

Hier gilt es <u>als Kompromiss</u> vom optimalen Schutz des Lebensraumtypes "Magere Flachland-Mähwiesen" mit einer ersten Mahd nicht vor dem 15. Juni abzuweichen, um den **Schutz und die Erhaltung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** zu gewährleisten, die einen speziellen <u>Früh-Spät-Mahd-Rhythmus</u> zur Entwicklung benötigen. Die Vermehrungshabitate der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sollten daher bereits **vor dem 15. Juni gemäht** werden, eine zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung (keine Pferde) ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, sie sollte jedoch erst **ab Anfang Sept.** erfolgen. Witterungsbedingt können sich jedoch die festgelegten Mahdtermine verschieben. Unbedingt **zu vermeiden** ist eine **Mahd im Juli oder August**. Denkbar ist auch das Stehenlassen von Randstreifen/Saumstreifen, die beim ersten Schnitt ausgespart und bei der zweiten Mahd mitgenutzt werden können. Ob das Mähgut allerdings noch sinnvoll zu verwerten ist, ist fraglich. Sollte aufwuchsbedingt kein Spätschnitt möglich sein, kann eine Beweidung erfolgen (ab Anfang Sept.), da die Fruchtstände nicht vollständig abgefressen werden und noch genügend Individuen verbleiben. Eine Beweidung mit Pferden sollte unterbleiben, ebenso jegliche Düngung und Pflanzenschutz.

> Pflegemahd:

Mit dem **Maßnahmencode 01.09.** sind in den Karten "**Pflegemahd"** rd. 0,28 ha Bereiche des Lebensraumtyps "Feuchte Hochstaudenfluren" (LRT 6431) entlang der Gewässer abgegrenzt, die durch eine abschnittsweise Mahd in 5–jährigem Turnus erhalten werden sollten.

Die **forstwirtschaftliche Nutzung** orientiert sich an der qualifizierten Forsteinrichtung.

Die Erhaltung der LRT in ihrer Flächenausdehnung wird durch eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung des FFH-Gebietes und der angrenzenden Flächen gewährleistet.

Die forstliche Bewirtschaftung ist lt. Forstamt gekennzeichnet durch:

- lange Verjüngungszeiträume
- Erhalt eines Oberstandes in der Verjüngungsphase möglichst in Gruppenstellung mit Kronenschluss
- keine weitere Auflichtung in noch vorhandenen Altholztrupps- oder Gruppen.
- Verzicht auf die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen, Erhalt der Bäume mit Stammfußhöhlen.
- Totholzanreicherung
- Verminderung des Nadelholzanteils im Zuge der Bewirtschaftung auch auf angrenzenden Flächen
- keine Begründung von Nadelholzreinbeständen
- Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten störungsempfindlicher Arten
- Bodenschonende Arbeitsverfahren
- grundsätzlicher Verzicht auf Forstkalkung auf LRT-Flächen
- Anpassung der Wildbestände
- Einzelstammweise Nutzung
- kein Großschirmschlag

Mit dem **Maßnahmencode 02.02.** sind in den Karten "Naturnahe Waldnutzung" rd. 2,16 ha Auewälder abgegrenzt. Hier sollte entsprechend den o. a. Vorgaben die derzeit günstige Ausstattung des Arteninventars und der Strukturvielfalt erhalten werden. Inwiefern eine Nichtnutzung zu einer weiteren Verbesserung führen kann, ist im Rahmen der Forsteinrichtung zu klären.

Mit dem **Maßnahmencode 02.04.** sind in der Karte "Naturschutzangepasste Forstwirtschaft" rd. 7,18 ha Wälder der Lebensraumtypen "Waldmeister-Buchenwald" (LRT 9130) und "Schlucht- u. Hangmischwald" (LRT 9180) abgegrenzt. Durch Erhalt der Artenund Strukturvielfalt entsprechend den o. a. Vorgaben kann der günstige Erhaltungszustand gesichert werden.

Die **fischereiwirtschaftliche Nutzung** orientiert sich an den qualifizierten Hegeplänen nach dem Hess. Fischereigesetz (HFischG 1990), die einvernehmlich mit dem Maßnahmenplan abzustimmen sind.

Mit dem Maßnahmencode 04. sind in den Karten "Erhalt der Gewässerstruktur und Gewässerqualität" rd. 7,75 ha Gewässerabschnitte abgegrenzt, deren günstiger Erhaltungszustand sicherzustellen ist.

Hierzu wird durch den Maßnahmenplan vorgeschlagen:

- Sicherung der naturnahen Gewässerstruktur
- Erhaltung der Wasserqualität der Bäche durch Schutz vor Schadstoffeinträgen aus Einleitungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen
- Sicherung eines natürlichen Überflutungsregimes
- Sicherung naturnah strukturierter Auenwaldbestände und des natürlichen Bodenwasserhaushalts
- Erhaltung der gewässerbegleitenden Hochstaudensäume durch Pflegemahd bei Verzicht auf regelmäßige Nutzung des Gewässerrandstreifens

5.1.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EZ von LRT und/oder der Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit derzeit ungünstigem EZ C (NATUREG-Maßnahmentyp 3)

Unter diesen Maßnahmentyp fallen die unter dem **Maßnahmentyp 2** genannten Bereiche, die derzeit noch nicht einen optimalen Erhaltungszustand aufweisen.

Es sind dies einerseits die **landwirtschaftlich** genutzten Grünlandflächen der Grünland-Lebensraumtypen des EZ C sowie arrondierte Bereiche ohne LRT-Status von rd. 7,35 ha, deren vorgesehene Bewirtschaftung der des Maßnahmentyps 2 entspricht und in den entsprechenden Karten analog mit den gleichen Maßnahmencodes (**Maßnahmencode 01.02.01.01.** = 0,84 ha, **Maßnahmencode 01.02.01.02.** = 6,51 ha, **Maßnahmencode 01.02.01.06.** = 3,93 ha, **Maßnahmencode 01.09.** = 0,48 ha) gekennzeichnet sind.

Andererseits ist auf den **forstwirtschaftlich** genutzten Flächen in den Lebensraumtypen "Auewald" (rd. 11,30 ha, **Maßnahmencode 02.02.**), "Waldmeister-Buchenwald" und "Schlucht- und Hangmischwald" (rd. 0,94 ha, **Maßnahmencode 02.04.**) des EZ C eine weitere Verbesserung der Habitat- und Strukturausstattung entsprechend den o. a. Vorgaben anzustreben.

Ebenso sind die **fischereiwirtschaftlich** genutzten Gewässer mit ihrem Umfeld in der Größe von rd. 5,23 ha auf den Karten "Erhalt und Verbesserung der Gewässerstruktur und Gewässerqualität" mit dem Maßnahmencode 04.04. über qualifizierte mit dem Maßnahmenplan einvernehmlich abgestimmte Hegepläne und wasserbauliche Maßnahmen besonders zum Schutz der Groppe (Mühlkoppe) weiter in ihrer Gewässerstruktur und Gewässerqualität zu verbessern.

Ein Schwerpunkt sollte hierbei in der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Ulmbaches liegen. Hierfür sind gegebenenfalls gesonderte qualifizierte Planungen, evtl. Planfeststellungsverfahren, erforderlich.

Ziel sollte dabei sein die

- Sicherung und Verbesserung der naturnahen Gewässerstruktur
- Renaturierung befestigter bzw. begradigter Fließgewässerabschnitte, insbesondere Rückbau von Sohlbefestigungen und Querbauwerken (siehe Maßnahmencode 04.04.05.02.; 04.04.06.)
- Verbesserung der Wasserqualität der Bäche durch Schutz vor Schadstoffeinträgen aus Einleitungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen
- Wiederherstellung eines natürlichen Überflutungsregimes
- Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes
- Förderung naturnaher Strukturierung in Auenwaldbeständen durch Verzicht auf forstliche Nutzung
- Umbau von nicht mit bodenständigen Arten bestockten Flächen in der Aue zu standortsgerechten Erlen-Eschenwäldern
- Entwicklung der gewässerbegleitenden Hochstaudensäume durch Pflegemahd bei Verzicht auf regelmäßige Nutzung des Gewässerrandstreifens
- Extensivierung der Beweidung im Bereich der Quellbäche sowie Extensivierung des Grünlandes in den Auen.

5.1.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung des aktuell günstigen EZ B von LRT und/oder Habitaten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu einem hervorragenden EZ A (NATUREG-Maßnahmentyp 4)

entfällt

5.1.5. Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sofern dies das Potential des Bereiches zulässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)

In der Grunddatenerhebung festgestellte Gefährdungen der Fließgewässerlebensräume, der Auwälder und der Groppe sind dort auf Karte 5 detailliert dargestellt. Von ihr abgeleitet werden können einzelne technische Maßnahmen die die Erhaltung und die Entwicklung des gut strukturierten, zusammenhängenden Fließgewässersystems mit hoher Fließgewässerdynamik im Komplexzusammenhang mit Extensivgrünland, Gehölzstrukturen und alten Waldbeständen mit vielfältig ausgebildeten Lebensraumtypen und artenreichen, biotoptypischen Zoozönosen, mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna, insbesondere einer großen, langfristig überlebensfähigen Population der Groppe, gewährleisten.

Unter dem **Maßnahmencode 04.04.06**. (0,32 ha) wird die Wiederherstellung eines durchgängigen Fließgewässersystems durch Wehrumbau und unter dem **Maßnahmencode 04.04.05.02**. (0,11 ha) der Rückbau der Sohlbefestigung zur Verbesserung des Lebensraumes der Anhang II-Art Groppe vorgeschlagen.

5.1.6. Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Raumes außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

> Beweidung mit Nachmahd:

Mit dem **Maßnahmencode 01.02.03** sind in den Karten "Extensive Beweidung" rd. 1,97 ha Wiesenbereiche im Bereich "Hainerlen" und kleinflächig in der" Endseiferwies" abgegrenzt, die keinem oder nur kleinflächig einem LRT zuzuordnen sind, aber zum **Schutz des Braunkehlchens** durch extensive Beweidung mit Rindern ab Anfang Juli mit entsprechender Nachpflege durch Mahd oder Mulchen ab Sept. gesichert werden sollten.

> Pflege von Grünlandbrachen:

Mit dem Maßnahmencode 01.09.01 sind in den Karten "Offenhaltung von Grünlandbrachen" rd. 2,42 ha Grünlandbrachen abgegrenzt, deren Offenhaltung und extensive Pflege über eine Erhaltungsmahd, auch abschnittsweise, sichergestellt werden sollte. Ist eine Mahd oder extensive Beweidung (auf nicht zu nassen Standorten) nicht möglich, sollte der Gehölzaufwuchs in mehrjährigem Abstand zurückgedrängt und/oder die Fläche abschnittsweise gemulcht werden.

Gehölzpflege:

Mit dem **Maßnahmencode 12.01.03** sind in den Karten "**Erhalt der Gehölze"** rd. 3,19 ha Gehölze trockener bis nasser Standorte abgegrenzt, die durch gelegentlichen Rückschnitt unter kommunaler oder forstlicher Regie erhalten werden sollten.

> Entwicklung Naturnaher Waldbestände:

Mit dem **Maßnahmencode 02.02.01.** sind in den Karten "Entwicklung naturnaher **Waldbestände"** rd. 2,79 ha Nadelholzbestände (vorwiegend Fichten) abgegrenzt, die im Rahmen der Forsteinrichtung langfristig in naturnahe standorttypische Laubwaldbestände überführt werden sollten

5.2. Maßnahmen auf sonstigen Nutzflächen

5.2.1. Beibehaltung sonstiger Nutzung außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang-Arten (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Anderweitig genutzte oder nicht genutzte Flächen wie Verkehrsflächen, Siedlungsflächen, Ruderalvegetation, Sukzession, Gewässer usw. sind auf den Karten "Sonstiges" mit dem Maßnahmencode 16.04. dargestellt. Zu den rd. 5,03 ha Flächen werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	<u>Erläuterung</u>	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	Soll- Mengen- einheit (ME) in	Größe Soll	Nächste Durch- führung Pe- riode	Nächste Durch- führung Jahr
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße landwirtschaftli- che Nutzung	Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen Grünlandnutzung außerhalb von LRT- Flächen und Anhang II-Arten durch Mahd oder Beweidung	1	ja	ha	40,27	01-12	2011
Naturnahe Waldnutzung		Naturschutzangepasste Forstwirt- schaft	Wiederherstellung eines günstigen EZ B der Auenwälder (LRT 91E0) durch Verbesserung des Arteninventars und der Strukturausstat- tung und/oder Nutzungsverzicht	3	ja	ha	11,30	01-12	2011
Sonstige	16.04 .	Beibehaltung der derzeitigen Nutzung	Beibehaltung der derzeitigen außerlandwirt- schaftlichen Nutzung (als Ruderalfluren, Grä- ben, Gärten, Straßen, Wege, Parks, Sied- lungsflächen usw.)	1	ja	ha	5,03	01-12	2011
Mulchen / Mahd	01.09.01.	Pflege von Grünlandbrachen	Offenhaltung der Grünlandbrachen durch Erhaltungsmahd, Zurückdrängen des Gehölzaufwuchses, evtl. bedarfsorientiertes Mulchen	6	nein	ha	2,42	01-12	2012
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften		Entnahme der Fichtenbestände, Überführung in naturnahe Bestän- de	Entnahme der Fichtenbestände und Überführung in naturnahe Wald-, Gehölzbestände	6	nein	ha	2,79	01-12	2015
Gewässerrenaturierung		Verbesserung der Gewässerstruk- tur und Gewässerqualität	Wiederherstellung d. günstigen EZ B durch Erhalt u. Sicherung d. stehenden u. fließenden Gewässer durch punktuelle Verbesserung, Wiederherstellung der ökologischen Durch- gängigkeit, Sicherung d. Wasserqualität; ein- vernehmliche Abstimmung mit dem Hegeplan	3	ja	ha	5,23	01-12	2015
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemä- ßen forstwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der LRT-Flächen und Anhang-II-Arten	1	ja	ha	20,06	01-12	2011
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Einschürige Mahd ab Mitte Juni	Erhalt des günstigen EZ A od. B der LRT "Magere Flachland-Mähwiese" (LRT 6510) und "Pfeifengraswiese" (LRT 6410) durch Einschürige Mahd ab Mitte Juni, bei entspr. Witterung ab 10. 06.; keine Nachbeweidung; Verzicht auf Düngung u. Pflanzenschutz	2	ja	ha	7,67	01-12	2011
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Einschürige Mahd ab Mitte Juni	Wiederherstellung eines günstigen EZ B d. LRT "Magere Flachland-Mähwiesen" (LRT 6510) u. "Pfeifengraswiesen" (LRT 6410) durch Einschürige Mahd ab Mitte Juni, bei entspr. Witterung ab 10.6. ; keine Nachbewei- dung; Verzicht auf Düngung u. Pflanzenschutz	3	ja	ha	0,84	01-12	2011

Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Ein- bis Zweischürige Mahd ab Mitte Juni	Erhalt des günstigen EZ A oder B des Lebensraumtyps "Magere Flachland-Mähwiese" durch Mahd: 1. Schnitt zw. 15. Juni u. 30. Juli, evtl. 2. Schnitt od. Nachbeweidung ab dem 01. Sept., Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz	2	ja	ha	7,88	01-12	2011
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Ein- bis zweischürige Mahd ab Mitte Juni	Wiederherstellung eines günstigen EZ B des Lebensraumtyps "Magere Flachland- Mähwiese" durch Mahd: 1. Schnitt zw. 15. Juni u. 30. Juli, evtl. 2. Schnitt od. Nachbeweidung ab dem 01. Sept., Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz	3	ja	ha	6,51	01-12	2011
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Zweischürige Mahd mit besonde- ren Mahdterminen zum Schutz der Ameisenbläulinge	Wiederherstellung eines günstigen EZ der Maculineahabitate durch zweischürige Mahd, erster Schnitt zwischen dem 01. und 15. Juni, zweite Nutzung ab dem 01. Sept. als Mahd oder alternativ als Beweidung (keine Pferde); keine Düngung, kein Pflanzenschutz	3	ja	ha	3,93	01-12	2011
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Einschürige Mahd ab Anfang Juli	Erhalt der günstigen Erhaltungszustände der Grünlandlebensraumtypen 6230, 6410 und 6510 unter besonderer Berücksichtigung des Braunkehlchenschutzes durch einschürige Mahd ab Anfang Juli, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz	2	ja	ha	3,64	01-12	2011
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturschutzangepasste Forstwirtschaft	Erhalt des günstigen EZ B des Lebensraum- typs Auenwald (LRT 91E0) durch Sicherung des Arteninventars und der Strukturausstat- tung und/oder Nutzungsverzicht	2	ja	ha	2,16	01-12	2011
Gehölzpflege	12.01.03.	Erhalt der Gehölze trockener bis nasser Standorte	Erhalt der Gehölze trockener bis nasser Standorte durch gelegentlichen Gehölzrück- schnitt	6	nein	ha	3,19	01-12	2012
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Abschnittsweise Pflegemahd alle 5 Jahre	Wiederherstellung des günstigen EZ B der Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6431) durch abschnittsweise Pflegemahd alle 5 Jahre	3	nein	ha	0,48	01-12	2012
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Abschnittsweise Pflegemahd alle 5 Jahre	Erhalt des günstigen EZ B des Lebensraumtyps Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6431) durch abschnittsweise Pflegemahd alle 5 Jahre	2	nein	ha	0,28	01-12	2012
Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.	extensive Beweidung nach dem 01. Juli	Schutz des Grünlands als Lebensraum des Braunkehlchens durch extensive Beweidung ab dem 01. Juli, Nachpflege durch Mahd oder Mulchen möglich	6	ja	ha	1,97	01-12	2011
Ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Ordnungsgemäße fischereiwirt- schaftliche Nutzung	Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Nutzung; Erhalt der Gewässer über einen einvernehmlich abgestimmten qualifizierten Hegeplan	1	ja	ha	1,41	01-12	2011

Maßnahmen in/ an Gewässern	04.	Erhalt der günstigen Gewässer- struktur und Gewässerqualität	Erhalt des günstigen EZ B der LRT 3150 (natürliche Seen) und 3260 (Flüsse der planaren Stufe) in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Hegeplan	2	ja	ha	7,75	01-12	2011
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Naturschutzangepasste Forstwirt- schaft	Erhalt des günstigen EZ B des Lebensraum- typs Waldmeisterbuchenwald (LRT 9130) und Schlucht- u. Hangmischwald (LRT 9180) durch Sicherung der Arten- und Strukturvielfalt und/oder Nutzungsverzicht	2	ja	ha	7,18	01-12	2011
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Naturschutzangepasste Forstwirt- schaft	Wiederherstellung eines günstigen EZ B des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) und Schlucht- u. Hangmischwald (LRT 9180) durch Verbesserung der Habitat- u. Strukturausstattung und/oder Nutzungsver- zicht	3	ja	ha	0,94	01-12	2011
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Zweischürige Mahd mit besonde- ren Mahdterminen zum Schutz der Ameisenbläulinge	Erhalt eines günstigen EZ der Maculineahabitate durch zweischürige Mahd, erster Schnitt zwischen dem 01. und 15. Juni, zweite Nutzung ab dem 01. Sept. als Mahd oder alternativ als Beweidung (keine Pferde); keine Düngung, kein Pflanzenschutz	2	ja	ha	1,76	01-12	2011
Entfernung von Querbauwerken / Barrieren (Staumauern, Wehre, Abstürze)	04.04.06.	Rückbau der Querbauwerke	Wiederherstellung eines durchgängigen Fließ- gewässersystems durch Wehrumbau zur För- derung der Anhang II-Art Groppe	5	nein	ha	0,32	01-12	2015
Beseitigung von Sohlbefestigun- gen/ Schwellen oder Sohlabstürzen	04.04.05.02.	Rückbau der Sohlbefestigung	Rückbau der Sohlbefestigung zur Verbesse- rung des Lebensraumes der Anhang II-Art Groppe	5	nein	ha	0,11	01-12	2015

vom 22.06.2011 (c) Gtools.net 2001-2011

7. Literatur

Landschaft und Vegetation, Jaudes u. Maiweg GbR (2003): Grunddatenerhebung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes "Ulmbachtal und Wiesen in den Hainerlen" (Gebiet 5315-306), unveröffentlicht, erstellt im Auftrag des RP GI. Kirchhain

Born, M. (1957): Siedlungsentwicklung am Osthang des Westerwaldes – Marburger Geographische Schriften, Heft 8. Marburg

Bundesamt für Naturschutz (2010): Monitoring gemäß FFH-Richtlinie. Website BFN

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 59 S., Luxemburg.

Hess. Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz – FG 34 Gießen, (HDLGN 2004), Standarddatenbogenauszug zur FFH-Gebietsabgrenzung. Gießen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) v. 20.12.2010, GVBl. I 2010, 629, Wiesbaden

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hess. Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. v. 04.12.2006, Wiesbaden

Hessisches Fischereigesetz – HFischG) vom 19.12.1990, i. d. Gültigkeit. v. 27.10.2005-31.12.2010. Wiesbaden

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) vom 12. Okt. 1994, GVBl. I S. 606, i. d. F. v. 05.06.2001 (GVBl. I S. 271; Wiesbaden

Hess. Landesamt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Landesentwicklung (1981): Standortkarte von Hessen. Das Klima. Deutscher Wetterdienst. Offenbach, Kassel

Hess. Min. f. Umwelt, ländlichen Raum u. Verbraucherschutz (2008): Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen, Anlage 3a, Erhaltungsziel für FFH-Gebiet 5315-305 "Ulmbachtal und Wiesen in den Hainerlen", GVBI I S. 192, 07.03.2008, Wiesbaden

Klausing. O (1988): Die Naturräume Hessens. Mit einer Karte der Naturräumlichen Gliederung 1:200 000. Wiesbaden

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7ff

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7ff.

Schnittler, P, et. al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Art. 11 u. 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte d. Landesamtes f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 370 S.

Ssymank, A., Hauke, U. Rückriem, C. und Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebiets System NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna- Flora-Habitat- Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn- Bad Godesberg.

Anhang

Die im vorstehenden Planungsjournal festgelegten Maßnahmen sind auf folgenden Maßnahmenkarten grafisch dargestellt (jeweils Blatt West, Mitte, Ost, wenn im entsprechenden Abschnitt Maßnahmen vorhanden sind):

- ♣ NATUREG-Maßnahmenkarte (W, M, O)
- ♣ Mahd mit bestimmten Vorgaben (M-Code 01.02.01.; W)
- ♣ Einschürige Mahd ab Mitte Juni (M-Code 01.02.01.01.; W)
- ¥ Ein- bis zweischürige Mahd ab Mitte Juni (M-Code 01.02.01.02.;W, O)
- ♣ Mahd mit besonderen Vorgaben (M-Code 01.02.01.06.; M)
- ≰ Extensive Beweidung nach dem 01. Juli (M-Code 01.02.03.; W, O)
- Pflegemahd (M-Code 01.09.; W, M, O)
- ♣ Offenhaltung von Grünlandbrachen (M-Code 01.09.01.; W, M)
- ♣ Naturnahe Waldnutzung (M-Code 02.02.; W, M, O)
- **↓** Entwicklung naturnaher Waldbestände (M-Code 02.02.01.; W, O)
- ♣ Naturschutzangepasste Forstwirtschaft (M-Code 02.04.; O)
- ¥ Erhalt der Gewässerstruktur und Gewässerqualität (M-Code 04.;W, M, O)
- ♣ Erhalt und Verbesserung der Gewässerstruktur und Gewässerqualität (M-Code 04.04.; W, M. O)
- ♣ Erhalt der Gehölze (M-Code 12.01.03.; W, M, O)
- ♣ Ordnungsgemäße Landwirtschaft (M-Code 16.01.; W, M, O)
- ♣ Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (M-Code 16.02.; W, M, O)
- ♣ Ordnungsgemäße Fischerei (M-Code 16.03.; W, M, O)
- ♣ Sonstiges (M-Code 16.04.; W, M, O)

